

**Motion Koller Balz und Mit. über ein Finanzierungskonzept für die regionalen Entwicklungsträger (M 508).****Eröffnet: 15. September 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Die Gemeinden bauen zur effizienten und koordinierten Abwicklung von Raumentwicklungsaufgaben und der Positionierung im Standortwettbewerb (wenige) regionale Entwicklungsträger (vgl. der Koordinationsaufgabe R2-1 des kantonalen Richtplans) auf. Die Aufgaben und Instrumente der regionalen Entwicklungsträger werden in den Koordinationsaufgaben R2-2 und R2-3 aufgeführt. Mit den regionalen Entwicklungsträgern erfüllen die Gemeinden die ihnen durch Verordnung und Gesetz aufgetragenen Aufgaben, in denen sie im Wesentlichen einen grossen Spielraum haben und den verfassungsmässigen Schutz der Gemeindeautonomie geniessen. Sie lösen auch die bisherigen Raumplanungsverbände ab, die einen bloss beschränkten Aufgabenbereich hatten. Die Raumplanungsverbände wurden anfangs bei ihrem Aufbau auch finanziell durch den Kanton gefördert. Diese Förderung wurde aber mit einer Revision (1995) des Planungs- und Baugesetzes (PBG) aufgehoben um die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden zu entflechten und die Gemeinden in ihrem Entscheidungsspielraum zu stärken.

Die regionalen Entwicklungsträger sind Kompetenzzentren, die in erster Linie kommunale Aufgaben übernehmen, bei denen eine überkommunale Zusammenarbeit erforderlich oder zweckmässig und von den Gemeinden gewünscht ist. Daneben können sie weitere Aufgaben wahrnehmen. Die regionalen Entwicklungsträger können somit einen wichtigen Beitrag leisten, dass die den Gemeinden übertragenen Aufgaben zweckmässig, günstig und auch über die Gemeindegrenzen hinaus koordiniert erfüllt werden.

Die beiden regionalen Entwicklungsträger RegioHER und Idee Seetal liegen im Wirkungsspektrum der Neuen Regionalpolitik und erhalten deshalb vom Kanton Finanzierungsbeiträge, welche mittels Leistungsvereinbarung an direkte und indirekte Aufgaben im Bereich der NRP-Umsetzung geknüpft werden.

Obschon die regionalen Entwicklungsträger in erster Linie überkommunale Aufgaben übernehmen, können diese darüber hinaus weitere Konzepte aufgreifen oder in Absprache mit dem Kanton bearbeiten, welche einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen aufweisen und im übergeordneten Interesse des Kantons liegen. Es ist deshalb folgerichtig, dass der Kanton die regionalen Entwicklungsträger für solche spezifischen Aufträge entschädigen kann. Solche Beiträge sind jedoch in aller Regel an einen konkreten Auftrag bzw. an eine projektorientierte Leistungsvereinbarung zu knüpfen, wie es das Wirtschaftsförderungsgesetz vorsieht.

Nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz schafft der Kanton Rahmenbedingungen unter anderem in der Raumplanung, welche der Wirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit förderlich sind. Er arbeitet mit Regionen und Gemeinden zusammen. Dazu kann er Institutionen und Organisationen unterstützen (§ 2 und 5 Wirtschaftsförderungsgesetz).

Die vier regionalen Entwicklungsträger erstellen im 1. Trimester 2010 die Aufgabenprogramme im Sinne der Koordinationsaufgabe R2-3 des kantonalen Richtplans 2009 in Zu-

sammenarbeit und mit Unterstützung der Dienststelle rawi, in denen auch die spezifischen Aufgaben umschrieben werden. Bei der Gesamtbeurteilung der Aufgabenprogramme ist zu beachten, dass die RegioHER und die Idee Seetal im Rahmen der NRP bereits durch kantonale Beiträge, die auf volkswirtschaftliche Effekte abzielen, unterstützt werden.

Diese Aufgabe zur Erstellung der Programme und somit auch der Finanzierung ist in erster Linie aus den geschilderten Gründen Sache der Gemeinden und der regionalen Entwicklungsträger, in denen sie wie erwähnt Gemeindeautonomie besitzen. Der Kanton wird sie dabei fachlich beraten und unterstützen und kann, wie es im Wirtschaftsförderungsgesetz vorgesehen ist, auch einen finanziellen Beitrag leisten. Die Höhe der kantonalen Mittel ist noch nicht bezifferbar und hängt einerseits vom Inhalt der Aufträge und andererseits von den von Ihrem Rat in den Budgets vorgegebenen Mitteln ab. Aus der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung ist es aber nicht möglich und auch sachlich nicht geboten, dass der Kanton von den Gemeinden und den regionalen Entwicklungsträgern diese (Teil-)Aufgabe übernimmt, damit würde nämlich den Gemeinden ein entscheidender Teil ihres verfassungsmässig gesetzlichen Spielraums genommen.

Die erforderlichen und rechtlichen Grundlagen für die Unterstützung der Gemeinden ist vorhanden.

Die Motion ist aus diesen Gründen im Sinne dieser Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 19. Januar 2010 / RRB-Nr. 58